

Antrag an den Kreistag – Sitzung am 25.03.2020

Antragsteller: Kreistagsfraktion AfD/Endert

Beratungsgegenstand: KdU-Richtlinie

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beschließt, dass Empfänger von Bezügen nach dem SGB II zukünftig bereits nach dem ersten Urteil des Sozialgerichts Magdeburg, welches die KdU-Richtlinie des Landkreises als unrichtig oder fehlerhaft erkennt, schriftlich über dieses Urteil und ihr Recht, einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X zu stellen, informiert werden.

Dieser Hinweis erfolgt kosten- und klimaneutral, indem er vom Jobcenter zusammen mit dem nächsten Weiterbewilligungsantrag versandt wird. Unbedingt ist zu gewährleisten, dass das Informationsschreiben die Betroffenen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Jahresende erreicht.

Begründung:

Seit vielen Jahren gelingt es Landkreisen des gesamten Bundesgebietes nicht, dauerhaft bestandskräftige KdU-Richtlinien zu erlassen. Immer wieder verwerfen Gerichte die Richtlinien als rechtswidrig. Aufgrund dessen war der Kreistag am 18. Dezember 2019 gezwungen, rückwirkend zum 01. Oktober 2014 eine korrigierte KdU-Richtlinie zu beschließen.



Der Verwaltungsvorstand Braun stellte dazu in der Kreistagssitzung vom 18. Dezember 2019 fest, dass auch zukünftig nachträglicher Korrekturbedarf nicht auszuschließen ist.

Für den Landkreis Wittenberg hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt am 27. August 2019 die dortige, korrigierte KdU-Richtlinie, bereits als nicht schlüssig verworfen. Wegen des sehr ähnlichen Wohnungsmarktes in beiden Landkreisen, ist leider davon auszugehen, dass auch die KdU-Richtlinie im Jerichower Land erneut für umfangreiche gerichtliche Auseinandersetzungen sorgen wird. Insbesondere da, ausweislich der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit, im Erhebungsmonat Juli 2019 rund 26 Prozent der Bedarfsgemeinschaften, Zuzahlungen zu ihrer Unterkunft leisteten.

Wegen des unvermeidbaren Zeitablaufes in gerichtlichen Verfahren auf der einen und einer uninformierten Betroffenengruppe auf der anderen Seite, kam es in der Vergangenheit regelmäßig dazu, dass ein Großteil der möglichen Ansprüche von Hilfebedürftigen bereits zum Zeitpunkt der rückwirkenden KdU Korrektur verfristet war, oder mangels Kenntnis nicht geltend gemacht werden konnte.

Ein wichtiges Element der sozialen Arbeit in den Jobcentern stellt die Hilfe zur Selbsthilfe dar. Uns steht es nicht zu, die offenbar unzureichende Bundesgesetzgebung zu ändern. Trotzdem tragen wir alle hier Verantwortung, das Vertrauen in die Rechtsordnung und eine Fürsorgepflicht gegenüber unseren Bürgern zu gewährleisten.

Wiederkehrend aufgehobene KdU-Richtlinien sind einzig und allein dafür geeignet, diese beiden Säulen unseres Gemeinwesens nachhaltig zu erschüttern. Daher ist das Mindeste, was wir tun können, den Betroffenen die notwendigen Werkzeuge in die Hand zu geben, um ihr Recht zu erhalten.